

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 19. Dezember 1986

22. Band Nr. 163

Promotionsordnung für die Kantonsschule Zug

vom 17. Juni 1986

Der Kantonsschulrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 11. März 1974¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Zeugnis

¹ Die Schüler erhalten Ende des Semesters zuhanden ihrer Eltern ein Zeugnis.

² Die Zeugnisse enthalten Promotionsentscheide und Angaben über die Leistungen in den einzelnen Fächern für das abgelaufene Semester und bestätigen den Besuch des Unterrichts in weiteren Fächern.

³ In der Rubrik Bemerkungen werden längere Absenzen begründet sowie Ein- und Austritte während des Semesters eingetragen. Bemerkungen allgemeiner Art, wie Charaktereigenschaften, Arbeitshaltung usw. sind im Zeugnis zu unterlassen oder, wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

⁴ Für die Leistungen werden folgende ganze und die dazwischenliegenden halben Noten erteilt:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

¹⁾ BGS II, 193

§ 2

Zwischenberichte

¹ In der Mitte des Semesters beurteilt der Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern den Stand der Leistungen seiner Klasse. In einem Zwischenbericht orientiert er die Eltern der provisorisch promovierten oder gefährdeten Schüler.

² Die Termine für diesen Zwischenbericht werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung festgelegt.

§ 3

Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer sind:

- a. Gymnasium Typus A
Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Zeichnen, Musik;
- b. Gymnasium Typus B
Deutsch, Latein, Französisch, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Zeichnen, Musik;
- c. Gymnasium Typus C
Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik, Technisches Zeichnen, Darstellende Geometrie, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Zeichnen, Musik;
- d. Gymnasium Typus D
Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Zeichnen, Musik;
- e. Gymnasium Typus E
Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Betriebswirtschaft und Recht, Volkswirtschaft, Mathematik, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Zeichnen, Musik;
- f. Handelsmittelschule
Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Betriebswirtschaft und Recht, Buchhaltung, Kaufmännisches Rechnen, Deutsche Handelskorrespondenz, Volkswirtschaft, Maschinenschreiben, Stenographie, Stenodactylographie, Mathematik, Naturwissenschaftliches Propädeutikum, Chemie, Biologie, Geographie.

² Für die Übergangskurse gelten die Promotionsfächer der entsprechenden Gymnasialtypen.

§ 4

Promotionsbedingungen

¹ In den nachstehend aufgeführten Fällen wird von einer definitiven Promotion abgewichen:

- a. Ein Schüler wird nur provisorisch promoviert,
 1. wenn der Durchschnitt aus den Promotionsfächern unter 4,0 liegt;
 2. wenn bei einem Durchschnitt unter 4,4 die Noten in mehr als zwei Promotionsfächern unter 4,0 liegen;
 3. wenn bei einem Durchschnitt von mindestens 4,4 die Noten in mehr als drei Promotionsfächern unter 4,0 liegen;
 4. wenn die Summe der Noten zweier Promotionsfächer 5,0 oder weniger beträgt.
- b. Ein Schüler wird zurückversetzt, sobald die Bedingungen für eine provisorische Promotion innerhalb dreier aufeinanderfolgender Semester zweimal erfüllt sind. Er wird in die nächsttiefere Klasse definitiv aufgenommen, und die Zählung der provisorischen Promotion für eine allfällige Rückversetzung beginnt neu.
- c. Ein Schüler muss die Schule verlassen,
 1. wenn die Bedingungen für eine Rückversetzung ein zweites Mal erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn der Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt hat;
 2. wenn er am Ende des Übergangskurses nicht definitiv promoviert werden kann. Dabei wird das Zeugnis für das erste Semester für die Promotion nicht gerechnet.

² Der Rektor kann einem Schüler, der die Schule verlassen müsste, ein Hospitium von höchstens einem Semester Dauer gewähren. Der Hospitant muss von mindestens einem Promotionsfach dispensiert werden.

³ Im Semester, in welchem die Maturität abgeschlossen wird, darf ein Schüler nicht zurückversetzt werden.

⁴ Ein Schüler, der die Maturitäts- oder Handelsdiplomprüfung nicht bestanden hat, kann die oberste Klassen einmal wiederholen, auch wenn er früher bereits einmal zurückversetzt worden ist.

⁵ In ausserordentlichen Fällen kann die Promotionskonferenz von den Bedingungen von Absatz 1 Buchstaben a., b. und c. abweichend entscheiden.

§ 5

Promotionskonferenz

¹ Die Promotionskonferenz entscheidet über die definitive oder provisorische Promotion, über die Rückversetzung oder Wegweisung von der Schule wegen mangelnder Leistungen.

² In der Promotionskonferenz haben jene Lehrer, die in der Klasse eines betroffenen Schülers unterrichten, und der Rektor Stimmrecht.

³ In der Regel werden die Promotionskonferenzen der Klassen zur Notenkonferenz der betreffenden Abteilung zusammengefasst.

⁴ Promotions- und Notenkonferenz werden vom Rektor geleitet.

⁵ Wird für einen Schüler eine Abweichung von den Promotionsbedingungen gemäss § 4 Ziffer 5 erwogen, so ist für diesen Schüler die Promotionskonferenz wenn möglich gesondert und vor der Notenkonferenz durchzuführen. Der Beschluss ist in der Notenkonferenz der Abteilung bekanntzugeben.

§ 6

Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Promotionskonferenz kann innert 20 Tagen beim Kantonsschulrat Beschwerde erhoben werden.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Diese Promotionsordnung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Promotionsordnung für die Kantonsschule Zug vom 27. Oktober 1977¹⁾ und die Änderung vom 31. August 1983²⁾ aufgehoben.

Zug, den 17. Juni 1986

Kantonsschulrat des Kantons Zug

Der Präsident:

A. Scherer

Der Sekretär:

H. P. Büchler

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Dezember 1986.

¹⁾ GS 21, 79 und BGS II, 207

²⁾ GS 22, 425